

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1109K – KANZLEI- UND PRAXISGEMEINSCHAFTEN**

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Wird ein Unternehmen von mehreren betriebsleitenden Personen geführt bzw. besteht eine Praxis- oder Kanzleigemeinschaft (im Folgenden kurz als Partnerschaft bezeichnet) gilt folgende Vereinbarung:

1. In teilweiser Abänderung des Artikels 10 (Versicherungswert und Taxenvereinbarung) und des Artikels 12 (Was ist der Deckungsbeitrag) gilt:

Bei der Bestimmung des Versicherungswertes ist jener Anteil der fortlaufenden fixen Kosten des namentlich benannten Betriebsleiters zu berücksichtigen und wird daher auch nur jener Anteil ersetzt, der gemäß dem Partnerschaftsvertrag von diesem zu tragen ist. Findet sich im Partnerschaftsvertrag keine diesbezügliche Regelung, dann werden im Falle einer Betriebsunterbrechung gemäß Artikel 8 bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens die fortlaufenden fixen Kosten durch die Anzahl der Partner geteilt. Sind bestimmte fortlaufende fixe Kosten ausschließlich dem namentlich benannten Betriebsleiter zurechenbar, dann werden diese in der vollen Höhe berücksichtigt.

2. Zur Überprüfung dieser Regelung kann der Versicherer die Vorlage des relevanten Teils des Partnerschaftsvertrages verlangen (Obliegenheit gemäß Artikel 21).